

Johann-Gottfried-Borlach-Schule Artern



Staatliche Gemeinschaftsschule
Am Königstuhl 9, 06556 Artern
Tel.: 03466/33660
E- Mail: borlachschule@t-online.de



Hygieneplan der TGS Artern – 15. Überarbeitung

Unsere Schule erstellt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen schulischen Hygieneplan. Er ist Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Der Hygieneplan setzt die hiesigen Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie jeweils in aktueller Fassung.

Die Meldepflichten im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung sind hiervon unberührt. Für den Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung und die Möglichkeit eines weiteren beschränkten Schulbetriebes gilt ein Hygiene- und Reinigungsmanagement.

Mit Datum vom 01.08.2024 orientiert sich unser schulischer Hygieneplan an der Handreichung des TMBJS vom 18.10.2023 mit dem Titel „Schule-Hygiene – Infektionsschutz“.

1. Risikobewertung, Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

1.1 Risikobewertung

Für den Ausschluss von Personen aus der Schule, die an bestimmten Infektionskrankheiten leiden oder in Wohngemeinschaften engen Kontakt zu Infizierten hatten, bilden das Infektionsschutzgesetz (§ 34) und die Wiedenzulassungsregelungen des RKI die rechtlichen Grundlagen.

1.2. Hygienemanagement

Für die Veranlassung und Umsetzung notwendiger Hygienemaßnahmen übernimmt der Krisenstab der Schule das Management und die Verantwortung.

2. Hygienische Vorgaben

Jeder achtet auf seine persönliche Hygiene. Dazu gehört das richtige Händewaschen sowie das Einhalten einer Husten-und Niesetikette. Das regelmäßige Lüften der Unterrichtsräume obliegt den verantwortlichen Lehrkräften. Alle Klassenräume sind mit CO₂ –Meldern ausgestattet. Der Einsatz ermöglicht ein effektives Lüftungsmanagement nach Erfordernis.

2.1. Hygiene in den Unterrichtsräumen

Innenräume sollten mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden.

Aus Gründen des Arbeitsschutzes insbesondere im Herbst und Winter sollen **Mindesttemperaturen** zwischen 19 und 20 Grad Celsius in den Innenräumen eingehalten werden.

Alle Räume verfügen über CO₂ Melder, welche bei Lüftungsbedarf ein akustisches und optisches Signal erzeugen!

Nach erfolgreichem Lüften leuchtet die Kontrolllampe „Grün“.

Regelmäßiges Stoß- bzw. Querlüften sind elementar, Kipplüften ist nicht ausreichend. Die Klassenräume sollten mehrmals täglich mindestens alle 20 Minuten sowie in jeder Pause durchlüftet werden.

Beim Lüften ist die **Aufsichtspflicht** zu **beachten**.

2.1.1. Raumhygiene

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund, diese ist angemessen und ausreichend. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schule täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Tafelgriffe
- Treppen- und Handläufe, einschließlich die Bedienfelder vom Fahrstuhl
- Lichtschalter,
- Tische und Stühle
- Telefone, Kopierer und

alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen

Die Umsetzung der Raumhygiene ist entsprechend den Gegebenheiten durch die Reinigungsfirma geeignet zu dokumentieren und durch den Krisenstab/Schulleitung zu kontrollieren.

2.2. Hygiene im Sanitärbereich

In jedem Sanitärbereich werden ein Flüssigseifenspender sowie Einmal-Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmal-Handtücher sind vorhanden. Toilettenpapier wird ausreichend vorgehalten und kann bei Ersatz im Sekretariat nachgefordert werden.

In den Pausen werden durch unsere Ordnungsschüler die Sanitärbereiche verstärkt kontrolliert, um zu verhindern, dass sich zu viele Personen zeitgleich hier aufhalten. Die Toiletten sind stets nur von einer einzelnen Person zu benutzen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren. Auf den Eigenschutz ist unbedingt zu achten.

2.3. Umgang mit Krankheitssymptomen

Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein COVID-19-Verdacht besteht oder nicht.

Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen **Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns** (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis zu einer symptomfreien Phase von mindestens einem Tag nicht zur Schule kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären

Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal **ohne Fieber**, aber mit den Symptomen **laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern** können grundsätzlich zur Schule kommen. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist. Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten und sollte möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben getragen werden.

2.4. Umgang mit vulnerablen Personengruppen in Bezug

In Bezug auf **vulnerable Schüler*innen** sowie **pädagogisches und sonstiges schulisches Personal**, für das ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, ist grundsätzlich durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen von einer Risikominimierung auszugehen. Zum Eigenschutz und Fremdschutz kann jede Person freiwillig eine Maske tragen.

Schwangere Personen

Ob sich für **schwangeres Personal** eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung ergibt, ist im Rahmen der **individuellen Gefährdungsbeurteilung** durch **den*die Schulleiter*in** zu prüfen.

3. Allgemeine Empfehlungen zum Infektionsschutz

3.1. Hinweise zu qualifizierten Gesichtsmasken

Eine Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske besteht nur für positiv getestete Personen auf eine COVID-19-Infektion mittels Antigenschnelltest, PCR-Test oder Test mittels alternativem Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren.

Ansonsten besteht **keine Maskenpflicht**. Schüler*innen und Personal können freiwillig eine Maske tragen. Das Tragen einer Maske kann dazu beitragen, Infektionen zu verhindern sowie sich und andere Personen zu schützen. Darüber entscheidet jede Person für sich selbst.

Insbesondere im Zusammenhang mit auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen sowie bei hoher Krankheitslast oder der Ausbreitung pathogener und besorgniserregender Virusvarianten kann das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske angebracht sein.

4. Organisation des Schulbetrieb

Der laufende Schulbetrieb ist ohne Einschränkungen möglich.

Bei Veränderungen in der Organisation des Unterrichts informieren wir auf unserer Homepage (www.borlachschole.de)

5. Pausen

Es werden Bewegungsaufsichten von den Aufsichtsführenden auf dem Schulhof durchgeführt.

Die Aufenthaltsbereiche

Schulhofbereich um den Pavillon – nur für Klassen 9 und 10

hinter dem Gebäudeteil 2 – Pausenbereich „Bewegung“ – alle SuS

Schulhof Rondell - Pausenbereich „Ruhe“ – alle SuS

Alle Schülerinnen und Schüler nutzen zum Betreten und Verlassen des Schulgebäudes den Hauptaussgang.

Der Lehrer übt das Hausrecht im Klassen- und Aufsichtsbereich, der Schulleiter das Hausrecht im Ganzen aus.

Bei Verstößen gilt 1. Verwarnung = gelbe Karte, es erfolgt das Gespräch.

2. Vorfall mit gravierender Gefährdung anderer Personen = rote Karte, es erfolgt die Ausübung des Hausrechts.

Eine Mittagsversorgung wird im Speiseraum angeboten. Es gilt das Hygienekonzept des Essenanbieters Menü Mobil aus Vogelsberg.

6. Durchführung von Sportunterricht

Der Sportunterricht kann sowohl in der Turnhalle als auch im Freien stattfinden. Es ist auf gründliches Händewaschen mit Seife vorm Betreten und nach Verlassen der Sportstätte (Kyffhäuserarena) zu achten. Eine Gerätereinigung hat regelmäßig zu erfolgen, Seife und Papierhandtücher stehen in den Räumen 009; 010; 019 und 021 zur Verfügung.

Als Umkleidekabinen sind die Räume 008 sowie 020 vorgesehen.

Die Durchführung der schulischen Wettbewerbe erfolgt uneingeschränkt.

7. Konferenzen und Versammlungen

Alle Konferenzen und Versammlungen sind ohne Einschränkungen durchführbar.

9. Pausenverkaufsangebote von Speisen und Getränken

Pausenverkaufsangebote können unter Einhaltung aller Hygieneregeln in Absprache angeboten werden.

10. Erste Hilfe

Die Ersthelfenden müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten die Ersthelfenden aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel falls verfügbar Mund-Nase-Bedeckung (MNB) und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Ersten Hilfe - Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht an erster Stelle die Herzdruckmassage.

Der Hygieneplan tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

Im Auftrag

Artern, 01.08.2024

Schulleitung